

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG

Zivilsenat
Die Geschäftsstelle

Geschäftsnummer:

U 18

Bitte stets angeben!

Ladung

Oberlandesgericht, Postfach 24 51, 26014 Oldenburg

Oldenburg, 5. Juli 2019

Herrn Rechtsanwalt
Andreas Paul
Im Steinigen Graben 28a
63571 Gelnhausen-Hailer

Dienstgebäude: Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Nachtbrieffkasten: Richard-Wagner-Platz 1
☎ Vermittlung: 0441 220-0
☎ Durchwahl: 0441 220-1089
Telefax: 0441 220-1155

E-Mail: olgo-poststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet: www.olg-oldenburg.de

Ihr Zeichen: 098-18/Pa

Termin zur mündlichen Verhandlung ist bestimmt auf:

Datum des Termins	Uhrzeit des Termins	Ort des Termins	Saal
	12:00 Uhr	Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg im 2. Obergeschoss	II

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit
Opel Bank GmbH gegen

werden Sie hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Der Klägerin wird gemäß § 521 Abs. 2 ZPO zur schriftlichen Erwidern auf die vorab zugestellte Berufungsbegründung der Gegenseite eine Frist bis zum 22. August 2019 gesetzt.

Gemäß § 521 Abs. 2 Satz 2, § 277 Abs. 2 ZPO ergehen folgende Hinweise:

Im Berufungsverfahren müssen sich die Parteien durch eine Rechtsanwältin oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch auf die Berufungsbegründung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erwidert werden.

Wird die Frist zur Erwidern auf die Berufungsbegründung nicht gewährt, so muss die säumige Partei damit rechnen, dass späteres Vorbringen im Prozess nicht berücksichtigt wird. Das Gericht darf ihr Vorbringen in einem solchen Fall nur dann zulassen, wenn dadurch die Erledigung des

Bankverbindung:

Oberlandesgericht Oldenburg
IBAN: DE4625050000106024243
Papierform: DE46 2505 0000 0106 0242 43
BIC: NOLADE2HXXX (Hannover)
Bank: Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Rechtsstreits nicht verzögert wird oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

Zur Klarstellung: Der Schriftsatz vom 29. Mai 2019 liegt vor. Die Fristsetzung erfolgt vorsorglich im Hinblick auf § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO und die bisher begrenzte Anschlussberufung der Klägerin.

Die Beklagte hat innerhalb der oben genannten Erwidierungsfrist Gelegenheit, zur Anschlussberufung Stellung zu nehmen.

Vorbereitend ergeht folgender Hinweis:

Nach vorläufiger Beurteilung dürfte die Berufung der Beklagten [REDACTED] [REDACTED] nur geringe Erfolgsaussichten haben. Allerdings könnten hinsichtlich der zu klärenden Rechtsfragen Revisionszulassungsgründe vorliegen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Parteien sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten lassen müssen.

Im Fall des Nichterscheinens im Termin kann auf entsprechenden Antrag Versäumnisurteil gegen die säumige Partei ergehen oder nach Aktenlage entschieden werden (§§ 330 - 331 a ZPO). Die Entscheidung ist gemäß § 708 Nr. 2 ZPO für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenden Kosten zu erstatten. Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis (§ 91 ZPO).

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher, Justizangestellte

Hinweise zum Datenschutz:

www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de (Wir über uns/Datenschutz)

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, stellen wir Ihnen die Hinweise auch in Papierform zur Verfügung.